

Berufsmaturitätsprüfungsreglement der Wirtschaftsmittelschule

vom 27. Juni 2012¹

der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung findet in zwei Teilen statt. Diese bestehen aus:

- a) der ersten Teilprüfung am Ende des fünften Semesters;
- b) der zweiten Teilprüfung am Ende des achten Semesters.

² Die Schulen arbeiten bei der Erstellung der Prüfungen zusammen und beziehen in geeigneter Weise weiterführende Schulen mit ein.³

Art. 2 Zulassung

¹ Zur zweiten Teilprüfung zugelassen wird, wer:

- a) die letzten vier Semester der Wirtschaftsmittelschule regulär besucht hat;
- b) die erste Teilprüfung, die Sprachaufenthalte und das Praxisjahr absolviert hat.

Art. 3 Prüfungsleitung

¹ Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht des Erziehungsrates durch die Fachlehrpersonen der obersten Klassen abgenommen. Die Rektorin oder der Rektor sorgt für ein gleichmässiges Prüfungsniveau.

² Als Expertinnen und Experten wirken mit:

- a) Mitglieder des Erziehungsrates;
- b) vom Erziehungsrat gewählte Expertinnen und Experten.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

1. eine andere Fachlehrperson als Vertretung der Fachlehrperson der obersten Klasse bezeichnen;
2. ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

Art. 4⁴ Berufsmaturitätsfächer

¹ Für das Bestehen der Berufsmaturität sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2012, SchBl 2012, Nr. 7-8, in Vollzug ab 1. August 2012. Geändert durch Nachtrag vom 21. Oktober 2015, SchBl 2015, Nr. 11, in Vollzug ab 1. August 2015; Geändert durch II. Nachtrag vom 11. September 2019, SchBl 2019/05; in Vollzug ab 1. August 2019.

² sGS 215.1.

³ Geändert durch Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. Technik und Umwelt;
9. interdisziplinäres Arbeiten.

Art. 4a¹ Zeitpunkt

¹Das Fach gemäss Art. 4 Ziff. 4 dieses Erlasses wird in der ersten Teilprüfung, die Fächer gemäss Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 werden an der zweiten Teilprüfung geprüft.

Art. 5 Prüfungsfächer a) schriftlich und mündlich

¹Schriftlich und mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch.

Art. 6² b) schriftlich

¹Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Mathematik;
2. Finanz- und Rechnungswesen;
3. Wirtschaft und Recht.

Art. 7³

Art. 8 Schriftliche Prüfung

¹Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrperson abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt nach Rücksprache mit der Fachlehrperson die zugelassenen Hilfsmittel.

²Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012⁴.

³Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Arbeiten.⁵

Art. 9 Mündliche Prüfung a) Abnahme

¹Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden von der Fachlehrperson abgenommen.

²Bei der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder eine andere Expertin oder ein anderer Experte anwesend. Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einem Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

³Art. 3 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

¹ Eingefügt durch Nachtrag.

² Fassung gemäss Nachtrag.

³ Aufgehoben durch Nachtrag.

⁴ <http://www.sbf.admin.ch/themen/01366/01379/01570/index.html?lang=de>.

⁵ Geändert durch Nachtrag.

Art. 10 b) Noten

¹ Nach der¹ mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrperson die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Expertin oder der Experte.

² Sie halten die Note und den Prüfungsverlauf fest.

Art. 11 Unredlichkeit

¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Berufsmaturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

³ Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

Art. 12 Prüfungsversäumnis

¹ Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf Nachprüfung, wer:

- a) ein ärztliches Zeugnis vorweist;
- b) die Schulleitung vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert.

² Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.

Art. 13 Notenskala

¹ Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

² Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

³ In schriftlichen Prüfungen können Zehntelsnoten, in mündlichen Prüfungen halbe Noten erteilt werden.

Art. 14 Noten: a) Einzelnote und Prüfungsnote

¹ Die Einzelnote ist die Note aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

² Die Prüfungsnote ist in Fächern, in denen:

- a) schriftlich und mündlich geprüft wird, das Mittel der beiden Einzelnoten, gerundet auf eine halbe oder ganze Note²;
- b) nur schriftlich geprüft wird, die Einzelnote, gerundet auf eine halbe oder ganze Note³.

Art. 15⁴ b) Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Zeugnisnoten, gerundet auf eine halbe oder ganze Note.⁵

²⁶

Art. 16⁷ c) Fachnote

¹ Die Fachnote ist in den Fächern, in denen:

- a) eine Prüfung stattfindet, das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote;
- b) keine Prüfung stattfindet, die Erfahrungsnote.

¹ Geändert durch Nachtrag.

² Geändert durch II. Nachtrag.

³ Geändert durch II. Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁶ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

⁷ Fassung gemäss Nachtrag.

² Die Fachnote wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet¹.

³ Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Fachnote je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit und der Erfahrungsnote. Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation.

Art. 16a² d) Gesamtnote

¹ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimale gerundete Mittel aller Fachnoten.

Art. 17 Prüfungserfolg

¹ Das Berufsmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn:

- a) die Gesamtnote wenigstens 4.0 beträgt³;
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt;
- d) die Voraussetzungen für die Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises⁴ erfüllt sind.

Art. 18 Prüfungskonferenz a) Zusammensetzung und Stimmberechtigung

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b) übrigen Mitgliedern des Erziehungsrates, die an den Prüfungen als Expertinnen und Experten teilgenommen haben;
- c) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- d) der Klassenlehrperson;
- e) den Lehrpersonen der Berufsmaturitätsfächer;
- f) den weiteren Expertinnen und den Experten, die an den mündlichen Prüfungen teilgenommen haben.

² Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

³ Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. a, c und d dieser Bestimmung sowie jene Mitglieder des Erziehungsrates, Lehrpersonen und weiteren Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

Art. 19 b) Würdigung der Persönlichkeit

¹ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung für bestanden erklären.

² Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Fachnote verbessern. Die Notenverbesserung darf nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen und kann bei einer Prüfungsnote der zweiten Teilprüfung oder bei einer Erfahrungsnote des letzten Semesters vorgenommen werden.

Art. 20 Letztes Zeugnis

¹ Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

¹ Geändert durch II. Nachtrag.

² Eingefügt durch Nachtrag.

³ Geändert durch Nachtrag.

⁴ Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Nr. 68600 erweiterte Grundbildung vom 26. September 2011 (BBI 2014-3239).

Art. 21 Prüfungswiederholung a) allgemein

¹ Wer nicht bestanden hat, kann die Berufsmaturitätsprüfung einmal wiederholen. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt entweder das fünfte und achte oder ausschliesslich das achte Semester. Die Erfahrungs- und Prüfungsnoten in Fächern, die nicht wiederholt werden, bleiben gültig.

² Ist ausschliesslich die Bestehensnorm nach Art. 17 Bst. d dieses Erlasses nicht erfüllt, bestimmt die Rektorin oder der Rektor die zu wiederholenden Semester und Prüfungsteile.

Art. 21a¹ b) Interdisziplinäres Arbeiten

¹ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung folgende Regeln:

- a) Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
- b) Ist die Erfahrungsnote ungenügend, erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- c) Eine genügende bisherige Erfahrungsnote bleibt gültig.

Art. 22² Berufsmaturitätsausweis a) allgemein

¹ Der Berufsmaturitätsausweis enthält:

- a) Die Hauptaufschrift: <Schweizerische Eidgenossenschaft>;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, den Vornamen, den Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d)³
- e) die Unterschriften der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes.

Art. 23⁴ b) Noten

¹ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) die Fachnoten nach Art. 16 für die Berufsmaturitätsfächer nach Art. 4 dieses Erlasses;
- a^{bis}) die Gesamtnote nach Art. 16a dieses Erlasses;
- a^{ter}) die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit⁵.
- b)⁶
- c)⁷

² Auf Gesuch werden die Noten für die übrigen Fächer gesondert bestätigt, sofern der obligatorische oder fakultative Unterricht bis zum Schluss besucht und benotet worden ist.⁸

³ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden zudem aufgeführt:

1. die Ausrichtung der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012;
2. der geschützte Titel laut dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.⁹

⁴ Der Notenausweis wird von der Rektorin oder vom Rektor unterschrieben.

¹ Eingefügt durch Nachtrag.

² Fassung gemäss Nachtrag.

³ Aufgehoben durch Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁶ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

⁷ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

⁸ Geändert durch II. Nachtrag.

⁹ Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Nr. 68600 erweiterte Grundbildung vom 26. September 2011 (BBI 2014-3239).

Art. 23a¹ c) Namensänderungen

¹ Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Berufsmaturitätsausweis im Nachhinein angepasst werden.

² Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung des Berufsmaturitätsausweises.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden:

- a) das Reglement für die Berufsmaturitätsprüfung der Wirtschaftsmittelschule (WMS) vom 19. Januar 1996²;
- b) das Berufsmaturitätsprüfungsreglement der Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik vom 10. Juni 2003³.

Art. 25 Übergangsbestimmungen a) Repetition

¹ Wer die Wirtschaftsmittelschule im Schuljahr 2010/11 begonnen hat und eine Klasse gemäss Art. 6 oder Art. 8 des Promotionsreglements der Wirtschaftsmittelschule⁴ repetiert, absolviert die Berufsmaturitätsprüfung nach diesem Reglement.

² Die Rektorin oder der Rektor regelt die Einzelheiten.

Art. 26 b) Prüfungswiederholung

¹ Wer im Schuljahr 2013/14 die Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, wiederholt die Prüfung nach altem Recht.

² Die Rektorin oder der Rektor regelt die Einzelheiten.

Art. 27 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird erstmals für die Berufsmaturitätsprüfungen im Schuljahr 2014/15 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Die Geschäftsführerin:

Esther Friedli,
Generalsekretärin

Vollzugsbestimmungen des Nachtrags

Art. 21 Abs. 2 dieses Nachtrags wird ab Schuljahr 2015/16 angewendet.

Die übrigen Bestimmungen werden ab Schuljahr 2015/16 für Schülerinnen und Schüler angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Schuljahr 2015/16 oder später begonnen hat.

¹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

² SchBl 1996, Nr. 2.

³ SchBl 2003, Nr. 7-8.

⁴ SchBl 2007, Nr. 7-8.